

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

(Bioline Strom KG, Glandorf)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 26.05.2023

— OS 23-005 —

Die Bioline Strom KG, Höfeweg 1, 49219 Glandorf hat mit Schreiben vom 19.01.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49219 Glandorf, Gemarkung Sudedorf, Flur 12, Flurstück 15. Wesentliche Antragsgegenstände sind:

1. Die Erneuerung des doppelschaligen Tragluftdaches am Gärrestlager und am Nachgärer.
2. Erhöhung der möglichen Gaslagermenge auf dem Gärrestlagerbehälter (BE 26) von 1,838 t auf 9,789 t und damit die erstmalige Überschreitung der Kapazitätsgrenze von 3 t Lagerkapazität gemäß Nr. 9.1.1.2V nach Anhang 1 der 4. BImSchV.
3. Erhöhung der potentiell möglichen Lagermenge an Biogas von bisher 6.893 m³ bzw. 8.961 kg um 7.686 m³ bzw. 9.992 kg auf insgesamt 18.475 kg Biogas, wodurch die Überschreitung der in Anhang 1, Nr. 1.2.2 der 12. BImSchV genannten störfallrelevanten Gaslagermenge von 10.000 kg am Standort gegeben ist und die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale eines Betriebsbereiches der unteren Klasse erstmalig erfüllt werden.
4. Errichtung einer Mehrzweckhalle zur Wärmeproduktion mit zwei Holzhackschnitzelheizungen, die eine Feuerungswärmeleistung von 400 kW bzw. 500 kW aufweisen, der eine Holzhackschnitzellagerung angegliedert ist zur redundanten Wärmebereitstellung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor. Im Achtungsabstand nach Störfall-Verordnung befindet sich keine schutzwürdige Nutzung i.S. des BImSchG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.